



Überall für alle

SPITEX
Oberthurgau

Statuten

Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen: Spitex Oberthurgau besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Amriswil.

Zweck und Aufgaben

Artikel 2

Der Verein organisiert für alle im *Vereinsgebiet* wohnhaften Personen die Spitex-Dienste: Hilfe und Pflege zu Hause unter Berücksichtigung von Prävention und Gesundheitsförderung, gemäss den Vorgaben in den Spitex-Richtlinien des Kantons Thurgau.

Der Verein kann auch andere Aufgaben im Spitex-Bereich übernehmen.

Vereinsgebiet

Artikel 3

Das Vereinsgebiet umfasst die politischen Gemeinden Amriswil, Bischofszell, Hauptwil-Gottshaus, Hefenhofen, Sommeri und Zihlschlacht-Sitterdorf (= Vertragsgemeinden).

Mitgliedschaft

Artikel 4

Beitritt

Einzelmitglied kann jede im Vereinsgebiet wohnhafte Person oder Familie werden.

Kollektivmitglied kann jede juristische Person mit Sitz im Vereinsgebiet werden.

Die Vertragsgemeinden gelten ebenfalls je als Kollektivmitglied.

Die Aufnahme erfolgt durch die Bezahlung des laufenden Mitgliederbeitrages.



Austritt

Artikel 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch eine schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres mit einer einmonatigen Kündigungsfrist;
- durch Wegzug aus dem Vereinsgebiet.

Ausgeschiedene Mitglieder

Artikel 6

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben Mitglieder weder auf das Vereinsvermögen noch das Vermögen des Solidaritätsfonds einen Anspruch.

Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Ausschluss

Artikel 7

- Bei Nichtbezahlen des gemahnten Mitgliederbeitrages bis Ende des Kalenderjahres.
- Ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Finanzen

Artikel 8

Vereinsvermögen

Die Finanzierung der Vereinstätigkeit (Vereinsvermögen) erfolgt durch:

- Mitgliederbeiträge (ordentliche und freiwillige);
- Ertrag aus Dienstleistungen;
- Abgeltungen der Vertragsgemeinden aufgrund einer Leistungsvereinbarung;
- Ertrag aus Vereinsvermögen.

Solidaritätsfonds

Spenden und Legate werden dem Solidaritätsfonds der Spitex Oberthurgau zugewiesen und zweckgebunden gemäss entsprechendem Reglement eingesetzt.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.



Tarife

Artikel 9

Die Tarife für die Pflege zu Hause ergeben sich aus den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben.

Die Tarife für die Hilfe zu Hause und allfällige weitere Dienstleistungen sind in der vereinseigenen Taxordnung geregelt.

Geschäftsjahr

Artikel 10

Geschäfts- und Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

Organe

Artikel 11

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung;
- Vorstand;
- Revisionsstelle.

Mitgliederversammlung

Artikel 12

Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende, nicht übertragbare Aufgaben zu:

- Genehmigung des Protokolls;
- Genehmigung des Geschäftsberichtes;
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Budgets;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Genehmigung des Reglements des Solidaritätsfonds;
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin;
- Wahl der frei wählbaren Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung oder Fusion des Vereins.

Einberufung

Artikel 13

Eine ordentliche Versammlung findet jedes Jahr einmal statt.



Eine ausserordentliche Versammlung findet statt, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder es von 1/10 der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Grundes, verlangt wird.

Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor der Versammlung, schriftlich oder durch Publikation in der Presse, zu erfolgen.

Anträge

Artikel 14

Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind bis Ende Jahr schriftlich begründet dem Vorstand einzureichen.

Mehrheit

Artikel 15

Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme. Sie kann an einen Familienangehörigen weitergegeben werden.

Jedes Kollektivmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch einen vom Kollektivmitglied bezeichneten Vertreter ausgeübt.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Für Statutenänderungen sowie für Beschlüsse über die Auflösung oder Fusion des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Vorstand

Artikel 16

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus Präsident/Präsidentin und mindestens 4 weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

Die Vertragsgemeinden können sodann selber je ein Ratsmitglied in den Vorstand delegieren.

Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Spesenentschädigung. Diese wird im „Spesenreglement Vorstand“ geregelt.

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen durch Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Befugnisse

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendig, jedoch nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind:

- Vertretung des Vereins nach aussen;
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen;
- Vollzug der Versammlungsbeschlüsse;
- Regelung der internen Organisation;
- Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung der Geschäftsleitung;
- Erlass von Reglementen, Weisungen, Richtlinien und Taxordnung;
- Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens;
- Abschluss und Änderung von Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden;
- Einsetzung einer Betriebskommission.

Geschäftsleitung

Artikel 17

Die Geschäftsleitung ist dem Vorstand unterstellt. Sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Geschäftsleitung führt den Betrieb fachlich und administrativ.

Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen werden in einer Stellenbeschreibung festgehalten.

Revisionsstelle

Artikel 18

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen.

Sie überprüft jährlich die Rechnungsführung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung.

Auf Beschluss des Vorstandes kann zur Unterstützung eine Revisionsfirma beigezogen werden.

Amtsduer

Art. 19

Die Amtsdauer von Vorstand und Revisionsstelle beträgt 4 Jahre.

Wiederwahl ist möglich.



Überall für alle

SPITEX
Oberthurgau

Schweigepflicht

Artikel 20

Der Vorstand, die Revisionsstelle und das Personal unterstehen der Schweigepflicht gemäss § 18 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Thurgau.

Vereinigung

Artikel 21

Der Verein vereinigt per 1. Januar 2014 den bisherigen „Verein Spitex-Dienste Amriswil und Umgebung“ und den bisherigen „Spitex-Verein Bischofszell und Umgebung“.

Der Verein Spitex Oberthurgau übernimmt per 1. Januar 2014 von den beiden bisherigen Vereinen sämtliche Aktiven und Passiven, Vereinbarungen und Verträge.

Auflösung

Artikel 22

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder an einer statutengemäss einberufenen Versammlung.

Im Falle einer Auflösung des Vereins sind die vorhandenen Mittel (Vereinsvermögen und Solidaritätsfonds) einer steuerbefreiten Nachfolgeorganisation mit gleichen oder ähnlichen gemeinnützigen Zielsetzungen zu übergeben. Falls keine solche Organisation besteht oder zustande kommt, sind die Mittel anteilmässig (nach Einwohnerzahl) zu treuhänderischer Verwaltung an die Gemeinden im Einzugsgebiet zu übergeben, bis sich wieder eine steuerbefreite Organisation mit gleichen oder ähnlichen Zielen bildet.

Inkraftsetzung

Art. 23

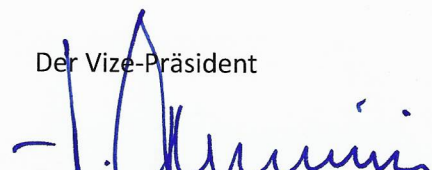
Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 25. April 2018 genehmigt. Sie werden per 25. April 2018 in Kraft gesetzt.

Bischofszell, 25. April 2018

Die Präsidentin:


Doris Gremminger

Der Vize-Präsident


Federico Pedrazzini